



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 7/8

Juli/August

2025

Inhalt

- 47. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messe für die Bewahrung der Schöpfung. S. 102
- 48. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statuten. S. 102
- 49. Freiwilligenpauschale: Regelung für die Erzdiözese Salzburg. S. 109
- 50. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel. S. 110
- 51. Personalmeldungen. S. 111
- 52. Mitteilungen. S. 111

47. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messe für die Bewahrung der Schöpfung

Am 8. Juni 2025 hat das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag von Papst Leo XIV. das Messformular „Messe für die Bewahrung der Schöpfung“ veröffentlicht.

Das Dekret sowie die Messtexte und Auswahllesungen können hier abgerufen werden:

www.edsbg.at/ordinariat/verordnungsblatt

48. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statuten

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der „Salzburger Landesverband ‚Barmherzigkeit‘ (Caritasverband)“ besteht seit dem Jahre 1920. Seit der Statutenänderung vom 18. November 1988 führt der Verein den Namen „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg und dient unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

II. Aufgaben, Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34ff BAO sowie des § 4a Abs 2 Z 1 und 2 EStG:

- a Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativsozialen Arbeit,
- b Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Ethnien und Volkszugehörigkeiten,
- c Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern laut Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC),
- d Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),
- e Kinder- und Jugendfürsorge inklusive der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f Berufsausbildung,
- g Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,

- h Koordination aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Einrichtungen und Personen,
- i Krankenfürsorge

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für oben angeführte Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind. Der Verein darf zudem, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als die oben angeführten Zwecke verfolgen.

Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

III. Mittel

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a die Errichtung und Führung von eigenen Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten, Heimen, Schlafstellen, Sozialstationen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Beratungsstationen,
 - b die Errichtung und Führung von Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen,
 - c die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten (Schulen) für caritative Berufe,
 - d die Errichtung und Führung von Kindergärten, Kleinkindgruppen, Tagesbetreuungseinrichtungen, inklusive Ferienbetreuungsangeboten,
 - e die Beschäftigung und Betreuung schwer vermittelbarer Personen,
 - f die Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten (Essen auf Rädern),
 - g die Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen,
 - h Maßnahmen der Katastrophenhilfe,
 - i die Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)Integration von Behinderten, Flüchtlingen, Kranken, Langzeitarbeitslosen und sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
 - j Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf die vielfache Not und Armut unter den Menschen,

- k Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),
- l entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO).
- m die Errichtung und Führung von Ambulatorien und Krankenanstalten
- n die Gründung von Körperschaften (juristische Personen des privaten Rechts) und Beteiligung an solchen sowie Einbringung von Vermögen in diese, sofern diese Körperschaften begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG verfolgen.
- o Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern
- p Betrieb einer Website und sonstiger elektronische Kommunikationskanäle sowie Social-Media-Aktivitäten

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen (Erfüllungsgehilfen) übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken

des Vereins anzusehen ist. Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung des Vereinszwecks unvermeidbar ist.

- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a Beiträge der Mitglieder,
 - b Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern,
 - c Sammlungen, Kollekten,
 - d Erträge aus vereinseigenem Vermögen (zB Kapitalvermögen, Immobilien),
 - e das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,

- f Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
- g Einnahmen im Rahmen von vereinseigenen Betrieben sowie Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.
- h Einnahmen aus Kooperationen und aus der Erbringung von Leistungen an andere Körperschaften

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von erhaltenen Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

IV. Mitgliedschaft

1. Der „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“ kann physische und juristische Personen als Mitglieder haben. Als juristische Personen kommen vornehmlich in Frage: Orden, Kongregationen, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Kirchliche Vereine, Pfarrliche Rechtsträger, etc.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall des Grundes für die Mitgliedschaft, durch den Tod oder die Auflösung eines Mitgliedes oder aufgrund eines den Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereines haben bei der Vollversammlung Sitz

und Stimme. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, dessen Beschlüsse durchzuführen und Mitgliedsbeiträge zu leisten, wenn solche von der Vollversammlung festgesetzt werden.

V. Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Vollversammlung.

A) Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a einer vom Erzbischof von Salzburg ernannten Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht und den Vorsitz im Vorstand und der Vollversammlung innehat. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, haben diese bei Abstimmungen eine gemeinsame Stimme.
 - b Vorsitzende*r-Stellvertreter*in
 - c Schriftführer*in
 - d Schriftführer*in-Stellvertreter*in
 - e drei weiteren Mitgliedern
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (gerechnet ohne Geschäftsführung) und mindestens einer Person der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung, überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vermögensgebarung und zweckmäßige Durchführung der Vereinssaufgaben und -beschlüsse und erledigt alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung obliegen.
6. Ist eine Geschäftsführung mit mehreren Personen bestellt, sind die Modalitäten der Moderation der Vorstandssitzungen und die die Verteilung der Zuständigkeiten in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen bzw. zu ändern.
7. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung grundsätzlich schriftlich einberufen, eine mündliche Einberufung des Vorstandes ist nur bei Gefahr in Verzug möglich. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereines erfordern oder von 3 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die laufende Führung der Vereinsgeschäfte des „Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg“ obliegt der Geschäftsführung. Dieser zur Seite stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen des Vereins.
2. Der Verein wird nach außen durch die Geschäftsführung vertreten. Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen des Vereines zeichnet eine Person der ernannten Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter*in.

B) Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies verlangen.
2. Alle dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg als Mitglieder angehörigen juristischen Personen werden durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten, dessen/deren Name wenigstens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand bekannt zu geben ist.
3. Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt die Geschäftsführung.
4. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - a die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführung, die vom Erzbischof von Salzburg (Ortsordinarius) als ex-offo-Mitglied bestellt werden; (siehe Punkt V.A.2.a),
 - b die Entlastung des Vorstandes,
 - c die Kenntnissnahme des (der) Jahresberichte(s) und der Jahresrechnung(en),
 - d die Beratung und Beschlussfassung von rechtmäßig eingebrachten Anträgen,
 - e die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - g die Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
 - h die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer es handelt sich um Änderungen der Vereinsstatuten oder um die Auflösung des Vereines. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen anwesend sein und es entscheidet die Zwei-Drittel-

Mehrheit. Sollte in diesem Falle die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, so ist nach einer Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

VII. Rechnungsprüfung, Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch den Vorstand.

VIII. Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sie sich über den Obmann/die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

IX. Auflösung des Vereines

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestellen.

Sowohl im Falle einer freiwilligen als auch im Falle einer behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden, wobei der Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

X. Rechtswirksamkeit

Das vorliegende Statut wurde im Konsistorium beraten. Es wird mit 01.07.2025 in Kraft gesetzt. Damit tritt das Statut vom 01.02.2025 außer Kraft.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

49. Freiwilligenpauschale: Regelung für die Erzdiözese Salzburg

Der Gesetzgeber gewährt grundsätzlich auch für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nunmehr die Auszahlung einer Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Erzdiözese Salzburg sieht jedoch aufgrund budgetärer sowie strategischer Überlegungen eine äußerst zurückhaltende Anwendung geboten.

Aus diesem Grund muss vor der geplanten Auszahlung einer Freiwilligenpauschale an eine/n Ehrenamtliche/n seitens der Pfarre (bzw. Einrichtung) eine positive Genehmigung durch den Pfarrservice eingeholt werden.

Kontakt:

Dr. Christian Gangl, MBL

Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice

Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186

christian.gangl@eds.at

Bei allen Überlegungen ist auch zu berücksichtigen, dass eine strenge gesetzlich detaillierte Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre (bzw. Einrichtung) bzw. eine Meldeverpflichtung auf Seiten der ehrenamtlichen Empfänger*innen besteht.

Diese Regelung ist vorerst befristet von 01.06.2025 bis 31.8.2026.

Weitere Informationen zur Freiwilligenpauschale

Es ist zu beachten, dass **kein weiterer Aufwandsersatz für Ehrenamtliche möglich** ist, sobald eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird:

- Allfällige steuerfreie Abgeltungen (zB km-Geld für PKW-Fahrten) sind zusätzlich zur Freiwilligenpauschale nicht mehr zulässig.
- Die Freiwilligenpauschale ersetzt jegliche von Ehrenamtlichen getätigte Aufwendungen (Fahrtkosten, Materialien, Weiterbildungen etc.). Erforderliche Fahrscheine, Materialien, Weiterbildungen, etc. für Ehrenamtliche können neben der Auszahlung einer Freiwilligenpauschale gegebenenfalls jedoch direkt von der Pfarre besorgt/bezahlt werden.

Wird keine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so kann nach Vorlage der entsprechenden Belege weiterhin allfälliger Aufwand ersetzt werden.

Es besteht **keine (situationsbedingte) Wahlmöglichkeit**: also entweder Freiwilligenpauschale oder Aufwandersatz gegen Vorlage von Belegen.

Wird eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so besteht eine Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre:

- Name des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnanschrift
- Zahl der Einsatztage unter Angabe des jeweiligen Datums
- Art der Tätigkeit
- Höhe der zugewendeten Freiwilligenpauschale pro Einsatztage

Die jeweiligen Höchstgrenzen (EUR 1.000,00 bzw. EUR 3.000,00) dürfen nicht überschritten werden, da ansonsten eine Meldeverpflichtung zur steuerlichen Erfassung an das Finanzamt besteht.

Kleine Freiwilligenpauschale: Steuer- und sozialversicherungsfrei können maximal EUR 30,00 pro Kalendertag bzw. maximal EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr ausbezahlt werden.

Meldeverpflichtung durch die/den Ehrenamtliche/n selbst

Diese besteht auch bei Einhaltung der Höchstgrenzen. Jede/r Ehrenamtliche hat den Bezug einer Freiwilligenpauschale bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung bekannt zu geben. Eine ehrenamtlich tätige Person darf von mehreren gemeinnützigen Rechtsträgern (kirchlichen oder nichtkirchlichen) eine Freiwilligenpauschale beziehen. Der Ehrenamtliche hat dabei aber auch Höchstgrenzen zu beachten.

Formulare und Kontakt für weitere Fragen:

Dr. Christian Gangl, MBL

Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice

Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186

christian.gangl@eds.at

50. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 16. bis 18. Juni 2025 wurde beschlossen, dass als kraftvolles Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den Auswirkungen der Klimakrise leiden, am **Freitag, den 25. Juli 2025 um 15.00 Uhr**, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

51. Personalnachrichten

- **Katholische Aktion** (16.06.2025–16.06.2028)
Präsidentin: Elisabeth Mayer
Vizepräsidentin: Hildegard Mackinger
- **Bischöflichen Gremium Ständiger Diakonat**
 (12.06.2025–12.09.2028)
Mitglieder:
 Dino Bachmaier
 Lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
- **Diözesankommission für Kunst und Denkmalpflege**
 (18.06.2025–31.12.2029)
Mitglieder:
 Dr. Reinhard Gratz
 Dipl.-Ing. Eva Hody
 Mag. Günther Jäger
 Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum
 MMag. Gabriele Neumann
 DI Erich Rieger
- **Kardinal König-Kunstfonds** (12.06.2025–31.12.2028)
Kuratoriumsmitglieder:
 Andrea Lehner-Hagwood
 MMMag. Hubert Nitsch
 Mag. Jakob Reichenberger
 Mike Trettenbrein MBA
 Ass. Prof. Dr. Frank Walz
- **Entpflichtung** (20.05.2025)
 Mag. Olivia Keglevic als Mitglied der Diözesanen Frauenkommission
 Univ.-Prof. Dr. Angelika Walser als Mitglied der Diözesanen Frauenkommission

52. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**
SCHOTT Messbuch – Für die Wochentage – Band 3: Jahreskreis
18.–34. Woche, Verlag Herder, ISBN 978-3-451-38242-0
 Der SCHOTT enthält die Originaltexte der authentischen Ausgabe

des Messbuchs und des Messlektionars. Mit Einführungen herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron.

Das SCHOTT Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Es dient darüber hinaus als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.

Andrea Schwarz: Dem Himmel entgegenwachsen. Psalmen zum Leben, Verlag Patmos, ISBN 978-3-8436-1586-0

Andrea Schwarz lässt sich von Sätzen aus den Psalmen der Bibel inspirieren und findet Impulse für das Leben heute. Die Psalmen sind das Gebetbuch der Bibel, und sie bringen alle Stimmungen ohne Scheu vor Gott: klagen und fluchen, geborgen sein, aufbrechen und unterwegs sein, lobsingend und danken, sehnen und hoffen, fasten und feiern.

Jörg Zink: Die goldene Schnur. Anleitung zu einem inneren Weg, Verlag Patmos, ISBN 978-3-8436-1594-5

Während der Einfluss der Kirchen im heutigen Leben schwindet, wächst zugleich bei vielen der Wunsch nach eigener spiritueller Erfahrung. Hier bietet das Buch von Jörg Zink eine Einführung in die Jahrhunderte alte Tradition der christlichen Mystik als Anleitung für das Finden eines persönlichen Wegs.

Der Autor gibt Schritt für Schritt – oft verbunden mit Beispielen aus seinem Leben – Anregungen für Leserinnen und Leser, sich selbst auf die Suche zu begeben: Achtsamkeit, Konzentration und Schweigen einzuüben und so ein Bewusstsein für die tiefe Einheit von allem in Gott zu entwickeln.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Juli 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr

Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel

Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg